

Informationen zum Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt

Ellerhoop
Thiensen 22
25373 Ellerhoop
Tel. 04120/7068-214
Fax 04120/7068-212

Lübeck
Meesenring 9
23566 Lübeck
Tel. 0451/317020-20
Fax 0451/317020-29

Rendsburg
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Tel. 04331/9453-373
Fax 04331/9453-389

Wichtige Rechtsvorschriften für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzgesetz vom 1. Juli 1998 regelt u. a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Klein-, Haus- und Siedlergarten. Folgende Vorschriften sind zu beachten:

Indikationszulassung

Mit der Indikationszulassung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen Anwendungsgebieten und unter Beachtung von festgesetzten Anwendungsbestimmungen, die in der Gebrauchsanleitung angegeben sind, erlaubt. Das heißt, dass ein nur für das Kernobst zugelassenes Fungizid (Mittel zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten) ausschließlich an Apfel, Birne und Quitte eingesetzt werden darf und nicht in anderen Kulturen, z. B. Beerenobst. Die Anwendungsgebiete (Indikationen) und die Anwendungsbestimmungen werden mit der Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgelegt.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Klein-, Haus- und Siedlergarten

Im Hobbygarten dürfen Pflanzenschutzmittel, nur angewendet werden, wenn sie zugelassen und mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind.

Aufbrauchfrist

Pflanzenschutzmittel dürfen nach Ablauf der Zulassung noch mit einer Frist von zwei Jahren im Hobbygarten aufgebraucht werden.

Anwendungsbeschränkungen

Zum Schutz des Naturhaushaltes hat der Gesetzgeber mit dem Pflanzenschutzgesetz die Anwendung aller Arten von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen verboten. Zu den gärtnerisch genutzten Flächen im Privatgarten, auf denen zugelassene Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen gehören u. a. Blumen- und Gemüsebeete, Rasenflächen, Obst- und Ziergehölze sowie Hecken.

Dagegen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf Bürgersteigen und Wegen (auch Gartenwegen), auf Zufahrten zu Wohnhäusern oder Garagen, auf Parkplätzen, Hofflächen und Terrassen u. s. w. angewendet werden (sog. nicht privilegierte Flächen). Dies gilt sowohl für private als auch für kommunale Grundstücke.

Außerdem dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf solchen Flächen eingesetzt werden, von denen eine Abschwemmung in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation zu befürchten ist. Verletzungen dieser Verbotsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Nur in besonderen Fällen kann die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Landtechnik auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme genehmigung erteilen.

Unerwünschte Pflanzen (Unkräuter und Ungräser) müssen nicht an jedem Ort mit chemischen Mitteln bekämpft werden. Herbizide sollten nur dort eingesetzt werden, wo Unkräuter das Gedeihen der Kulturpflanzen erheblich beeinträchtigen. Wenn auf nicht-privilegierten Flächen (siehe oben) unerwünschte Pflanzen entfernt werden sollen, dann sind dafür keine Herbizide, sondern nur nicht-chemische Alternativen, wie z. B. Hacken, Bürsten, Fugenkratzer, thermische Verfahren (Abflam- und Infrarotgeräte) oder Hochdruckreiniger einzusetzen.

Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Selbstbedienung, sondern nur von sachkundigen Personen abgegeben werden. Beim Verkauf hat der Verkäufer die Pflicht, den Kunden über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen zu informieren (siehe auch die oben beschriebenen Sachverhalte). So darf zwar beispielsweise ein Totalherbizid verkauft werden, der Käufer darf dieses aber nicht ohne Genehmigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein auf nicht privilegierten Flächen anwenden. Abgabeeinschränkungen bestehen für Herbizide mit den Wirkstoffen Diuron, Glyphosat und Glyphosat-trimesium. Diese dürfen für einen Anwendungszweck auf nicht privilegierten Flächen nur bei vorgelegter Genehmigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein abgegeben werden.

Pflanzenstärkungsmittel

Pflanzenstärkungsmittel, die die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen erhöhen oder vor nichtparasitären Beeinträchtigungen schützen sollen, dürfen nur gehandelt werden, wenn sie in die Liste „Pflanzenstärkungsmittel“ des BVL aufgenommen worden sind. Auf der Verpackung oder der Packungsbeilage muss die Angabe „Pflanzenstärkungsmittel“ und die Listennummer verzeichnet sein.